



Bundeskanzleramt

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82394
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-908358-2026-7

Wien, 28. Juli 2026

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsgerichtsverfah-
rungsgesetz, das Verwaltungsgerichtshof-
gesetz 1985 und das Verfassungsgerichts-
hofgesetz 1953 geändert werden;
Begutachtung
Stellungnahme
zu GZ: 2026-0.529.941

Zu dem mit Schreiben vom 25. Juni 2026 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt
Stellung genommen:

Artikel 2 (Änderung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG)

Zu Artikel 2 Z 3 (§ 5a VwGVG; Aktenvorlage)

Nach dem vorgeschlagenen § 5a VwGVG hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die nach den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes vorzulegenden Akten vollständig, samt Aktenverzeichnis und, wenn kein Aktenverzeichnis besteht, unter Beifügung eines Inhaltsverzeichnisses vorzulegen.

Dazu wird angemerkt, dass die Erstellung eines Akten- bzw. Inhaltsverzeichnisses, sofern dies nicht automatisiert möglich ist, einen zusätzlichen Arbeitsaufwand verursacht. Klassische Aktenverzeichnisse müssten händisch erstellt werden. Derzeit erfolgt dies lediglich im Rahmen von Revisionsverfahren. Die geplante Einführung des Erfordernisses eines Aktenverzeichnisses bereits im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht würde daher, insbesondere angesichts der steigenden Beschwerdezahlen, zu einem erheblichen und nur schwer bewältigbaren Mehraufwand der Behörden führen.

Im Bereich des Verwaltungsstrafenprogramms kann zwar bei der Erstellung eines Aktendruckes ein Inhaltsverzeichnis generiert werden. Dieses ist jedoch nicht zwingend chronologisch, da der Gesamtdruck der im Akt vorhandenen Dateien bzw. Objekte chronologisch nach dem Erzeugungs- bzw. Erfassungsdatum der Dateien erfolgt. Es kann daher beispielsweise vorkommen, dass ein rele-

vanter Aktenvermerk chronologisch nach einem Straferkenntnis gereiht wird, wenn das Straferkenntnis zeitlich vor dem Aktenvermerk bereits angelegt, jedoch noch nicht versendet wurde. Eine manuelle Überarbeitung des Inhaltsverzeichnisses würde aufgrund der hohen Anzahl der abgewickelten Verfahren einen immensen Aufwand bei den Behörden bedeuten.

Die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 5a VwGVG, wonach bei der elektronischen Aktenvorlage dem Erfordernis der Beifügung eines Inhaltsverzeichnisses auch dadurch entsprochen werden kann, dass bereits die elektronische Darstellung des Aktes, etwa in Verbindung mit aussagekräftigen Bezeichnungen der darin enthaltenen Einträge und Dateien, unter dem Gesichtspunkt einer effizienten Sichtung des Aktes einem Inhaltsverzeichnis gleichwertig ist, werden begrüßt.

Zur Vermeidung von Unklarheiten wird angeregt, bereits im Gesetzestext ausdrücklich festzuhalten, dass bei elektronischer Aktenführung bzw. elektronischer Aktenvorlage kein gesondertes Akten- oder Inhaltsverzeichnis erforderlich ist, sofern die elektronische Darstellung des Aktes eine effiziente Sichtung ermöglicht.

Zu Artikel 2 Z 4 (§ 23a VwGVG; Ermittlungsaufträge)

Der vorgeschlagene § 23a VwGVG sieht vor, dass das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 und 3 B-VG zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts eine Behörde mit Ermittlungen beauftragen kann, soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz bestimmt ist und davon wegen technischer Hilfsmittel, die der Behörde für Berechnungen oder vergleichbare Ermittlungen zur Verfügung stehen, eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist.

Die Einschränkung der Ermittlungsaufträge dahingehend, dass diese durch Bundes- oder Landesgesetz bestimmt sein müssen, wird als notwendig erachtet, um eine Abwälzung umfassender Ermittlungstätigkeiten durch die Verwaltungsgerichte auf die Behörden zu verhindern.

Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass die Behörden im erstinstanzlichen Verfahren bereits sämtliche Ermittlungsschritte zur Feststellung des wesentlichen Sachverhaltes vorzunehmen haben.

In den Materialien wird hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ausgeführt, dass unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen entstehen würden, da in den einzelnen Verwaltungsvorschriften noch keine entsprechenden Ermittlungsaufträge vorgesehen seien, die allenfalls Kosten verursachen könnten. Es ist aber nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass der gegenständliche Entwurf als Wegbereiter für nachfolgende Bestimmungen zu sehen ist, die erhebliche Kosten für die Behörden verursachen und deren Ressourcen beanspruchen. Dies insbesondere deshalb, weil die Voraussetzungen für die Erteilung eines derartigen Ermittlungsauftrages im gegenständlichen Entwurf durchaus weit gefasst sind.

Zu Artikel 2 Z 9 (§ 45 Abs. 2a VwGVG; Verhandlungen im Verwaltungsstrafverfahren)

Die vorgeschlagene Bestimmung des § 45 Abs. 2a VwGVG, wonach unter näher festgelegten Voraussetzungen bei unentschuldigtem Nichterscheinen oder vorzeitigem Verlassen der Verhandlung durch die beschwerdeführende Partei die Beschwerde als zurückgezogen gilt und das Verwaltungsgericht das Verfahren einzustellen hat, wird im Hinblick auf die Verfahrensökonomie positiv bewer-

tet und ist mit der vorgesehenen Möglichkeit, nach dem erstmaligen Nichterscheinen zur Verhandlung oder dem vorzeitigen Verlassen der Verhandlung binnen einer Woche die Fortführung des Verfahrens zu beantragen, ein ausreichender Rechtsschutz der Beschuldigten gewahrt.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Birgit Eisler
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62 (zu MA 62-I/911985/2026-12)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>